

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 492/06 B

L 16 R 100/02 (Bayerisches LSG)
S 5 RJ 1102/97 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.7.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der geltend gemachten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Nach Ansicht des Klägers ist entscheidungserheblich, "ob der Kläger zum Vollbeweis des Herabsinkens seiner Erwerbsfähigkeit Gesellschaftsverträge für die Zeit nach seinem Ausscheiden vorlegen muß". Es seien "nicht nur die Grenzen der Amtsermittlung, sondern auch die Frage der Zustimmung nicht am Rechtsstreit beteiligter Dritter zur Herausgabe von im Eigentum stehender Dritter entscheidungserheblich". Es werde weiter zu klären sein, "ob das Bayerische Landessozialgericht dem Kläger die Vorlage sämtlicher Gesellschaftsverträge, auch nach seinem Ausscheiden, die Benennung sämtlicher Mitarbeiter der E. GmbH sowie die Vorlage sämtlicher Steuerbescheide aufgeben durfte, nur damit der Kläger den Nachweis des Herabsinkens seiner Erwerbsfähigkeit führen kann."
- 6 Aus der Beschwerdebegründung wird bereits nicht klar, unter welchem Gesichtspunkt der Kläger diese Fragen bzw Fragenkomplexe als Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung



ansieht, weil eine nähere Begründung hierzu fehlt. Selbst wenn dem Vorbringen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entnehmen sein sollten, enthält die Beschwerdebegründung jedenfalls keinerlei Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen.

- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfragen geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN). Werden mehrere Fragen aufgeworfen, denen grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird, so ist die Klärungsbedürftigkeit jeder einzelnen Frage darzulegen. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Der Kläger behauptet bereits nicht, dass es keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu den von ihm aufgeworfenen Fragen gebe, noch hat er dargetan, dass er sich - vergebens - bemüht habe, einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung aufzufinden.
- 9 Ebenso wenig hat der Kläger einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß dargelegt.
- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN).
- 11 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten,



(4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und
(5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 12 Soweit der Kläger rügt, seine Ehefrau sei vom Berufungsgericht nicht als Zeugin vernommen worden, hat er keinen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag aufgezeigt, den er bis zuletzt aufrechterhalten habe.
- 13 Ein Beweis Antrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Ein Beweis Antrag ist daher dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht gestellt bzw ein zuvor schriftsätzlich formulierter Beweis Antrag in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt worden ist. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sach Antrag gestellt und der Beweis Antrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). In der Beschwerdebegründung ist lediglich ausgeführt, dass die Einvernahme der Zeugin zwingend geboten gewesen sei. Dagegen ist nicht dargelegt, dass der Kläger einen Antrag auf Vernehmung der Zeugin in der mündlichen Verhandlung gestellt oder einen zuvor schriftsätzlich gestellten Beweis Antrag in der mündlichen Verhandlung wiederholt habe.
- 14 Schließlich rügt der Kläger, das LSG habe die Grenzen der Sachaufklärung überschritten. Der Sachverhalt sei bereits ausreichend ermittelt gewesen, sodass es der Vorlage weiterer Unterlagen nicht bedurft habe.
- 15 Es wird nicht klar, welchen Verfahrensfehler der Kläger mit diesem Vorbringen rügen möchte, da er selbst ausführt, der Sachverhalt sei ausreichend ermittelt gewesen und die vorliegenden Unterlagen hätten für die Entscheidung ausgereicht. Damit wird jedenfalls nicht der Vorwurf mangelnder Sachaufklärung erhoben. Dass das LSG selbst noch weitere Ermittlungen für erforderlich angesehen hat, berührt nur Fragen der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Auf Verstöße gegen Grundsätze der freien Beweiswürdigung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden.



- 16 Auch mit dem evtl als Rüge gemeinten Vorbringen, das LSG habe nicht zu einem "Beweislasturteil" kommen dürfen, greift der Kläger im Ergebnis die Richtigkeit des Berufungsurteils an. Es betrifft eine Frage der richtigen Anwendung materiellen Rechts, ob das LSG zutreffend die objektive Beweislast dem Kläger auferlegt hat, auch wenn dieser sich für berechtigt hielt, die vom Berufungsgericht weiter erbetenen Auskünfte bzw die Vorlage von Unterlagen zu verweigern. Ob das LSG im konkreten Fall auf die Regeln der objektiven Beweislast zurückgreifen durfte, hängt zwar davon ab, dass das Gericht im Rahmen der Amtsermittlung alle Ermittlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung aller speziellen Umstände des Einzelfalls ausgeschöpft hat (*BSG SozR 3-2500 § 30 Nr 8*). Ein diesbezüglicher Fehler darf wegen § 160a Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jedoch nur zum Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden, wenn ein Beweis Antrag übergegangen wurde.
- 17 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

